

Allgemeine Mietbedingungen der EDER GmbH (EDER)

I. Allgemeines

- Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der EDER GmbH, im folgenden EDER oder Vermieter genannt, gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter – soweit er Unternehmer im Sinne des I. Ziffer 2 dieser Bedingungen ist – deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
- Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).
- Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Mieters schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Zweck und Inhalt gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mitarbeiter von EDER, die keine gesetzlichen Vertreter sind bzw. denen keine Einzelprokura oder Generalvollmacht eingeräumt wurde, sind nicht vertretungsberechtigt und deshalb nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen für EDER abzugeben bzw. die nachfolgenden Bedingungen abzuändern oder abzubedenken.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, soweit sie mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn EDER in Kenntnis dieser Bedingungen die vereinbarten Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- Die Angebote von EDER gegenüber Unternehmern im Sinne von I. Ziffer 2 dieser Bedingungen sind verbindlich und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von EDER erklärt wurde.

II. Übergabe und Überlassung der Mietsache; Mängel und Mängelrüge; geplanter Liefertermin; Anbringen von Werbung an Mietgegenständen

- EDER verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Mietsache zu überlassen. EDER ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z.B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechtigete Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.
- EDER hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
- Ist der An- und/oder Abtransport durch EDER vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge.
- Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
- Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.
- Der im Mietvertrag ausgewiesene „voraussetzliche Liefertermin“ ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- EDER ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

III. Pflichten des Mieters

- Der Mieter verpflichtet sich,
 - bei allen Schäden am Mietfahrzeug den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.
 - die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Mietsache vereinbarungsgemäß zu zahlen.
 - die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit oder wie vom Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben, zu versorgen.
 - soweit er Unternehmer i.S.v. I. Ziffer 2 dieser Bedingungen ist, die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von EDER bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.
 - Schäden der Mietsache, wie z.B. Glas-, Reifen- und Karosserieschäden, sind EDER unverzüglich anzuzeigen. Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind bei EDER durchzuführen zu lassen. Die Kosten der Instandsetzung trägt der Mieter.
 - Im Schadensfall hat der Mieter die EDER unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist EDER ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
 - Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von der EDER vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.
 - EDER den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis der EDER gestattet.
 - die Mietsache in reinem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.
 - Die Mietsache darf nur von geschulten bzw. eingewiesenen Personen betrieben werden.
 - Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in III. Abs. 1 i) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist EDER berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Weiter besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten. EDER gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
- EDER darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter oder seinem Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.

- Etwas für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
- Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der EDER weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der EDER wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.
- Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch EDER zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.
- Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, EDER unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der EDER in Kenntnis zu setzen.

IV. Berechnung und Zahlung der Miete

- Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar.
- Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten ist ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreislise der EDER sowie vertraglichen Vereinbarungen. Sondervereinbarungen über den Mietzins verlieren bei Unterschreitung der Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. Es gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreislise als von Anfang an vereinbart.
- Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
- Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten der EDER festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Ebenso versteht sich die Miete ohne Kosten für die Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.
- Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet.
- Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten (III. 1.e) lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzins unberührt.
- Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzins, abzüglich hinterlegter Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an EDER ab. EDER nimmt die Abtretung an.
- Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, oder bestrittenen aber rechtskräftig festgestellten, oder - im Falle eines Rechtsstreits - bestrittenen, aber entscheidungsreifen Gegenforderungen aus Sachmängelhaftung im Rahmen des Vertragsverhältnisses aufrechnen. Das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten oder die Erhebung der Einrede des nichterfüllten Vertrags wegen Gegenforderungen des Kunden ist nur möglich, soweit die Gegenforderung, aufgrund derer das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht oder die Einrede erhoben wird, im Falle des Bestreitens durch EDER rechtskräftig festgestellt oder im Falle eines Rechtsstreits entscheidungsreif ist. Mit / wegen seitens EDER unbestrittenen Gegenforderungen ist das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten bzw. die Einrede des nichterfüllten Vertrages jederzeit möglich.

V. Verzug des Mieters

- Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist EDER berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.
- Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.
- Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von EDER aus, ist EDER berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. EDER ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. EDER ist in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe der Mietsache zu verlangen, diese als Sicherheit an sich zu nehmen und anderweitig darüber zu verfügen. Die Regelungen in § 6 Abs. 8 dieses Teil 1 gelten entsprechend.
- EDER aus dem Vertrag zustehende Ansprüche bleiben bestehen. Jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
- Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für die Lieferung zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.

VI. Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

- Die Mietzeit beginnt mit Abholung bzw. Verladung der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
- Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an die EDER, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Beendigung der Mietzeit kann EDER die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig der EDER vorher anzuzeigen (Freimeldung).
- Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der allgemeinen Geschäftszeiten der EDER GmbH rechtzeitig zu erfolgen. Die Rückgabe ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der EDER GmbH wieder am Ort der Auslieferung oder an einem anderen vereinbarten Ort an einen Mitarbeiter der EDER GmbH gegen Übergabe einer Abnahmequittung übergeben wird.
- EDER verpflichtet sich, zeitnah die übergebene Maschine zu prüfen und ggf. einen Schadensbericht zu übersenden. EDER ist berechtigt, sämtliche bei Rückgabe vorliegenden Mängel und Schäden auch zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Mieter geltend zu machen.
- Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nach III. nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.
- Ist die Abholung durch EDER vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 2 Arbeitstage vor Abholung zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
- Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von EDER nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.
- Bei Abholung durch EDER ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
- Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist EDER nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen der EDER nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. EDER ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht. Der Mieter hat den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen.

VII. Fullservice

Fullservice-Leistungen der EDER bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

VIII. Haftungsausschlüsse / Haftungsbegrenzungen der EDER

- Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet EDER nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von § 1 Ziffer 3 dieser Bedingungen, jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- Im Falle der Haftung von EDER wegen Verzugs ist die Haftung der Höhe nach begrenzt für jeden Arbeitstag auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses.
- Ansprüche des Mieters – mit Ausnahme der Haftung nach § 8 Ziffer 1 und / oder § 8 Ziffer 2 dieser Bedingungen - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für
 - Schäden des Mieters oder in den Schutzbereich des Vertrags einbezogener Dritter aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und / oder
 - sonstige Schäden des Mieters, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EDER beruhen, und / oder
 - im Falle gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und / oder
 - im Falle der Übernahme einer Garantie durch EDER
- Die vorstehend genannten Haftungsausschlüsse / Haftungsbegrenzungen gelten auch für die entsprechenden Ansprüche gegen Angestellte und Erfüllungsgehilfen von EDER.

IX. Verjährung der Ansprüche des Mieters

Ansprüche des Mieters – soweit er Unternehmer im Sinne des 1. Ziffer 2 dieser Bedingungen ist - verjähren in zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens. Die gilt nicht für

- Schäden des Mieters aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und / oder
- sonstige Schäden des Mieters, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EDER beruhen, und / oder
- im Falle gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und / oder
- im Falle der Übernahme einer Garantie durch EDER

- bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von I. Ziffer 3 dieser Bedingungen

X. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Bei Schäden am Mietobjekt, Verlust oder Mietvertragsverletzung, haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt. Auch für Schäden, die Dritten durch oder bei Verwendung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.
- Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die EDER geltend machen, wird der Mieter die EDER in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.
- Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall. Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes ist der Mieter Halter im Sinne des 1. Pflichtversicherungsgesetzes (PflVersG) und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze einzustehen und EDER diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, sich entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz zu besorgen.
- Der Mieter haftet gegenüber EDER ausdrücklich auch für Schäden an der Mietsache selbst sowie für die Zerstörung oder den Verlust des Mietgegenstandes (einschließlich Mietgegenstandteilen und -zubehör).
- Dem Mieter steht es frei, die Haftung nach vorstehender Ziffer X.4 durch Zahlung eines besonderen Entgeltes (Maschinenbruchpauschale) auf einen Selbstbehaltbetrag zu beschränken.
- Bei Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung nach Ziffer X.5 gilt Folgendes:
 - Zwischen EDER und dem jeweiligen Mieter ist Haftungsfreistellung nach den jeweils zum Vertragsschluss geltenden allgemeinen ABMG (Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten) vereinbart.
 - Die Parteien vereinbaren Selbstbeteiligungen des Mieters. Die Selbstbeteiligung bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen des Mieters beträgt pro Einzelfall nach den Regeln der ABMG € 2.000,00. Soweit das Fahrzeug gestohlen wird, beträgt die Selbstbeteiligung jedoch 10% des Zeitwertes des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Vermietung, mindestens jedoch der zum Vertragsschluss geltende Mindestbetrag.
 - Der Mieter haftet für Schäden nur dann über die Selbstbeteiligung nach 5.1.2 hinausgehend, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben.
- Der Mieter haftet zudem, auch bei Zahlung der Haftungsbeschränkungsvergütung für Schäden dann, wenn er
 - die Schadensanzeige nicht unverzüglich oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter übergibt,
 - er oder seine Erfüllungsgehilfen unerlaubtes Entfernen vom Unfallort begangen, beim Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit hierdurch die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens beeinträchtigt wurden und der Pflichtverstoß auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.Im Falle grob fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtungen bleibt es insoweit bei der Freistellung, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung durch den hinter dem Vermieter stehenden Versicherer noch auf die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gehabt haben.
- Die Haftungsbeschränkung gilt nur für den vereinbarten Mietzeitraum, z.B. nicht aber für den Zeitraum im Rahmen einer verspäteten Rückgabe.
- Die Haftungsbeschränkung umfasst nicht Schäden an Bereifungen.
- Die Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Nutzer. Für den unberechtigten Nutzer des Fahrzeuges gilt die vertragliche Haftungsbeschränkung nicht. Wird das Fahrzeug durch unberechtigte Personen geführt, haftet der Mieter unbegrenzt.
- Wird die Haftungsbeschränkungsvergütung nicht gezahlt, so haftet der Mieter für jegliche Schäden auch an der entliehenen Maschine selbst, gleich ob diese durch Verschulden des Mieters entstanden sind oder nicht.
- Der Mieter verpflichtet sich für die Dauer der Mietzeit unter Einschluss der Interessen des Vermieters Schäden, die nicht von der Haftungsbeschränkung nach Ziffer X.5 umfasst sind, auf seine Kosten zu versichern. Der Mieter muss noch vor Versand/ Abholung der Mietsache eine schriftliche Deckungsanzeige seiner Versicherungsgesellschaft vorgelegt haben. Der Versicherungsschein ist dem Vermieter auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- Der Versicherungsschutz nach vorstehender Ziffer 5.2.1 hat insbesondere folgende Risiken abzudecken:
 - Verstöße des Mieters und seiner Erfüllungsgehilfen unter Ausschluss des Regresses des Versicherers.
 - Haftpflichtschäden, die durch den Gebrauch des Mietobjektes entstehen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorschriften über den notwendigen Versicherungsschutz zu beachten. Eine Haftpflichtversicherung über den Vermieter besteht nicht.
 - Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen entstehen.
 - Feuer, Explosion, Vandalismus sowie höhere Gewalt.
 - Sondergefahren, die durch einen außergewöhnlichen Einsatz des Mietobjektes entstehen, wie z. B. Überflutungsgefahr auf Wasserbaustellen, Verschüttungsgefahr und Ähnliches.
 - Beförderungsgefahr für alle Transportfälle sowie Be- und Entladeschäden.
 - Tritt ein Fall nach vorstehender Ziffer ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich, unter Angabe des Zeitpunktes, der Ursache des Schadensfalles und des Umfangs der Beschädigung, Kenntnis zu geben.

XI. Sonderbestimmungen für den Transport

- Der Transport erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Mieters.
- Der Mieter ist verantwortlich für die Erlangung und das Führen der entsprechenden Transportgenehmigung.

XII. Kündigung

- Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
- Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
- Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- EDER kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
 - der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
 - der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
 - EDER nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder
 - in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß III.EDER ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die EDER aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die EDER durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.
- Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von EDER zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

XIII. Sonstige Bestimmungen

- Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
- Für die Anmietung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Großgeräten, Fördertechnik, mobilen Gebäuden/Containern/Hallen, Baustellenabsicherungsgeräten und für die Vermietung mit Bedienpersonal gelten die Ergänzungsbedingungen (Teil 2).

Teil 2: Ergänzungsbedingungen gültig für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Großgeräte, Fördertechnik, mobile Gebäude/Container/Hallen, Baustellenabsicherungsgeräte und die Vermietung mit Bedienpersonal

I. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

- Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter sämtliche Kosten und Gefahren.
- Für den Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz.

II. Groß- und Spezialgeräte

- Die Montage von demontiert angelieferten Geräten erfolgt ausschließlich durch die EDER und auf Kosten des Mieters. Gleiches gilt für die Demontage vor Rücklieferung.
- Zur Inbetriebsetzung des Gerätes und zur Einweisung des Bedienpersonals hat der Mieter einen Fachmann von EDER gegen Erstattung der Kosten in üblicher Höhe anzufordern.
- Der Mieter gewährleistet, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete und erfahrene Fachkräfte oder durch von EDER eingewiesenes Personal erfolgt.

III. Sonderbestimmungen für Krane

- Die Montage und die Demontage sowie notwendige Reparaturen dürfen nur durch Fachpersonal von EDER durchgeführt werden. Der Mieter hat dazu Hilfskräfte (mind. 1 Kranführer) zu stellen, die den Anweisungen von EDER folgen. Das Fachpersonal von EDER ist vom Mieter anzufordern. Dies gilt auch für Kranumsetzungen während der Mietzeit.
- Der Mieter hat vor Montagebeginn für Folgendes zu sorgen:
 - ungehinderte Zufahrt
 - einwandfreier Untergrund (Standplatz und Zufahrt)
 - Unterlagsmaterial
 - Stromanschlusskabel vom Kran zum Baustromkasten
 - Behinderungsfreie Montage oder Luftmontage
 - Evtl. erforderliche Hebegeräte
- Die Bedienung und Wartung des Mietkranes darf nur durch ausgebildete Kranführer erfolgen. Die Bedienungsanleitung ist zu beachten. Der Drehkranz ist mind. einmal wöchentlich abzuschieuern.
- Außer Betrieb muss sich der Kran frei drehen können, die Drehkranzbremse darf nicht geschlossen sein. Der Kran muss fachgerecht gegen Blitzschlag geerdet sein.

V. Vermittlung von Bedienpersonal

- Die Gestellung von Bedienpersonal entbindet den Mieter nicht von seinen Pflichten gemäß Teil 1.
- Bedienpersonal darf ausschließlich zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden. Der Mieter haftet für Schäden, welche EDER aufgrund einer vom Mieter veranlassten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.
- Das Bedienpersonal ist kein Erfüllungsgehilfe der EDER. EDER haftet nicht für Verschulden des Bedieners. Der Mieter ist verpflichtet, das Bedienpersonal in seiner eigenen Haftpflichtversicherung zu versichern. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
- Bei der Vermietung von Mietgegenständen mit Bedienpersonal dürfen die betreffenden Mietgegenstände ausschließlich durch das von EDER gestellte Bedienpersonal bedient werden. Der Mieter darf die Mietgegenstände nicht selbst bedienen. Er darf es ferner nicht wesentlich ermöglichen, dass die Mietgegenstände durch Dritte bedient werden. Der Mieter hat hiergegen alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.